

Stadt Bad Liebenzell

Landkreis Calw

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Erholungsanlagen Bad Liebenzell

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 20.06.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die dem Fremdenverkehr und Kurbetrieb dienenden Grundstücke, Bauten und Quellen bzw. Quellrechte der Stadt Bad Liebenzell sind zu einem städtischen Eigenbetrieb zusammengefasst, der unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Städtische Erholungsanlagen Bad Liebenzell“ geführt wird.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten durch Überlassung von Grundbesitz im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung an die Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die der Nah-, Kur- und Ferienerholung ebenso dienen, wie der Freizeitgestaltung der Bürger und Einwohner der Stadt Bad Liebenzell. Er kann dieser Aufgabe auch nachkommen, indem er die Schaffung oder Unterhaltung solcher Einrichtungen durch Dritte unterstützt.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den nach der Hauptsatzung der Stadt gebildeten beschließenden Ausschüssen wird die Entscheidung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (2) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss entscheidet über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,

3. den Erwerb anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 15.000 Euro übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn der Wert des Gegenstands 15.000 Euro übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 24.000 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 4 Jahre beträgt,
8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 2 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 25.000 Euro übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 Euro,
13. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt,
14. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 Euro übersteigen.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Fachbediensteten für das Finanzwesen.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die

Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (4) Die Stellvertretung des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen ist Verhinderungsstellvertreter. Sie vertritt im Verhinderungsfall des Betriebsleiters die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Stammkapital des Eigenbetriebs wird nicht festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Erholungs- und Parkieranlagen vom 15.12.1987 in der Fassung vom 15.11.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 21.06.2023

gez.

Roberto Chiari
Bürgermeister